

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Juni 1983



Gde. Nürensdorf

2156. Quartierplan. Mit Schreiben vom 9. Mai 1983 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. März 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Halden/Grindlee. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. April 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 5. Mai 1983 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Osten durch den Flurweg Kat.-Nr. 136 (gleichzeitig Bauzonengrenze), im Westen durch die bestehende Bebauung (östliche Grenze der Grundstücke Kat.-Nrn. 131—134 und 143—146) und im Norden durch die Alte Lindauerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan sowie innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Nürensdorf und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen eine neue Verbindungsstrasse zwischen neuer und alter Lindauerstrasse mit Stichstrasse sowie die Alte Lindauerstrasse. Das Detailprojekt für die Einmündung in die Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion (§ 17 Strassengesetz).

Der vorgesehene Ausbaustandard der Verbindungsstrasse zwischen Lindauerstrasse und alter Lindauerstrasse mit einem einseitigen Trottoir von nur 1,5 m Breite entspricht nicht den kantonalen Zugangsnormen. Unter Berücksichtigung der lockeren Ueberbauung und der eine Bautiefe östlich der Quartierstrasse liegenden Flurwegverbindung kann die Breite des Trottoirs aber toleriert werden.

Der an der neuen Verbindungsstrasse auf 19 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Alten Lindauerstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 702/1967); sie werden im Einmündungsbereich der neuen Verbindungsstrasse geöffnet. Die Verkehrsbaulinien an der neuen Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, müssen durch die Baudirektion in einem separaten öffentlichen Planaufgabeverfahren festgesetzt werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der neuen Verbindungsstrasse 6,2 % und bei der Stichstrasse 4,65 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen und Kanalisation).

Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Gemeinderates Nürensdorf verlegt.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Nürensdorf wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 22. März 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Halden/Grindlee wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Juni 1983

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

Roggwiller